

Allgemeine Lieferbedingungen der Fa. HT-EUREP Messtechnik Vertriebs GmbH

1. Allgemeines

- 1.1 Die folgenden Vertragsbedingungen gelten nur gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer) sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder gegenüber einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (§24 S. 1 ABGB).
- 1.2 Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Vertragsbedingungen, welche auch für alle künftigen Ergänzungen, Erweiterungen und Modifizierungen bereits geschlossener Verträge gelten.
- 1.3 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden hiermit ausdrücklich zurückgewiesen.
- 1.4 Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nicht getroffen, soweit nicht schriftlich etwas anderes bestimmt ist.

2. Angebot und Unterlagen

- 2.1 Unsere Angebote sind stets freibleibend.
- 2.2 An Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung zugänglich gemacht werden.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Es gelten ausschließlich die Preise, die wir schriftlich bestätigt haben; sie verstehen sich ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung ausschließlich Mehrwertsteuer, Verpackung, Transport, Versicherung und sonstige Nebenkosten. Diese werden dem Vertragspartner gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.2 Zahlungen sind soweit nicht anders vereinbart zur Zahlung fällig:
 - a) Bei Lieferungen: innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug.
 - b) Bei Reparaturen, Instandsetzungen, Montagen, Installationen und sonstigen Dienstleistungen innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug.
- 3.3 Befindet sich der Vertragspartner mit der Kaufpreiszahlung in Verzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Die Zinsen werden höher oder niedriger angesetzt, wenn wir eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Vertragspartner eine geringere Belastung nachweisen.
- 3.4 Der Vertragspartner verzichtet auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts aus anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Vertragspartners ist nur insoweit zulässig, als diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 3.5 Ist der Vertragspartner mit einer fälligen Zahlung in Verzug, werden Wechsel oder Schecks nicht pünktlich eingelöst oder treten nach Vertragsabschluss andere begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Vertragspartners auf, so können wir für noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen aus demselben rechtlichen Verhältnis unter Fortfall des Zahlungszieles Barzahlung oder Stellung einer Sicherheit gegen Erbringung der Lieferung oder Leistung verlangen.

4. Lieferfrist, Verzug, sonstige Leistungsbehinderungen und Gefahrenübergang

- 4.1 Liefertermine und Fristen sind immer nur annähernd und unverbindlich, es sei denn, sie werden schriftlich vereinbart und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
- 4.2 Lieferungs- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von uns nicht zu vertretender Ereignisse, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie unverschuldete Materialbeschaffungsschwierigkeiten, unverschuldete Betriebsstörungen, unverschuldete Streiks, unverschuldete behördliche Anordnungen etc. berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit zu verzögern.
- 4.3 Die Ware ist zum Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland bestimmt. Der Vertragspartner ist nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung berechtigt, die Ware in das Ausland zu verbringen. Bei Verstößen gegen die Ausfuhrkontrollbestimmungen durch den Vertragspartner, die zu unserer Inanspruchnahme oder der unserer Mitarbeiter durch das Herstellerland oder die Bundesrepublik Deutschland oder durch einen dritten führen, haftet der Vertragspartner für den uns oder unseren Mitarbeitern entstandenen Schaden.
- 4.4 Sollte uns die Lieferung aus den in Punkt 4.2 genannten Gründen unmöglich oder unzumutbar sein oder sollten wir, ohne dass uns hieran ein Verschulden trifft, nicht richtig oder nicht rechtzeitig beliefert werden, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt nur, wenn wir die Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit bzw. unzureichende Selbstbelieferung nicht aufgrund Vorsatzes, Fahrlässigkeit oder fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zu vertreten haben.
- 4.5 Wir sind ferner zum Rücktritt berechtigt, wenn der Vertragspartner während der Vertragsverhandlungen oder Vertragsabwicklung uns gegenüber bestehende Pflichten in einer Weise verletzt, die uns die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar macht.
- 4.6 Im Falle des Verzugs mit einem als verbindlich bestätigten Liefertermin kann uns der Vertragspartner eine angemessene Nachfrist von mindestens 3 Wochen setzen, verbunden mit dem Hinweis, dass nach Ablauf der Nachfrist die Annahme unserer Leistung abgelehnt wird. Sollte innerhalb der Nachfrist die Lieferung noch nicht erfolgt sein, kann der Vertragspartner durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatz kann er lediglich dann verlangen, wenn uns, unseren gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Haftung gem. § 287 BGB ist ausgeschlossen.
- 4.7 Teillieferungen sind zulässig, soweit dem Vertragspartner zumutbar.
- 4.8 Ein Versand erfolgt, auch wenn er aufgrund schriftlicher Vereinbarung auf unsere Kosten vorgenommen wird, auf Gefahr des Vertragspartners. Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist
- 4.9 Auf Wunsch und auf Kosten des Vertragspartners wird die Sendung von uns gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert und nach seiner Anweisung versandt.
- 4.10 Wird der Versand aus einem Grunde verzögert, den der Vertragspartner zu vertreten hat, so geht die Gefahr auf den Vertragspartner mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über.

5. Mängelrüge und Gewährleistung

- 5.1 Im Falle einer nicht unerheblichen Minderung der objektiven oder der in unserer Auftragsbestätigung beschriebenen Gebrauchstauglichkeit der Ware oder Leistungen zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs leisten wir unserem Vertragspartner nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gewähr.
- 5.2 Der Käufer hat offensichtliche Mängel innerhalb von acht Tagen nach Lieferung schriftlich mitzuteilen. Dies gilt nicht für Mängel, die bei einer Untersuchung gem. § 377 Abs. 1 HGB nicht erkennbar waren. § 377 Abs. 3 HGB ist anwendbar.
- 5.3 Geringfügige Abweichungen der gelieferten Hard- bzw. Software in Maßen, Gewichten, Farben, Strukturen oder Güte gibt kein Recht zur Beanstandung. Dies gilt auch für Konstruktions- und Formänderungen der Hard- bzw. Software, die wir oder unser Lieferant aufgrund der technischen Entwicklungen zwischen dem Zeitpunkt der Bestellung und der Lieferung vorgenommen haben, sofern die Gesamtleistung des gekauften Produkts dadurch nicht beeinträchtigt wird.

5.4 Von dem Vertragspartner gewünschte Zusicherungen von Eigenschaften bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der gesonderten schriftlichen Bestätigung, in der sie ausdrücklich als solche bezeichnet werden müssen. Die Beschreibung und Spezifikation unserer Lieferungen und Leistungen beinhalten keine Zusicherung von Eigenschaften.

5.5 Bei berechtigten fristgerechten Mängelrügen werden wir Fehlmengen unverzüglich nachliefern und im übrigen nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatz liefern. Für den Fall, dass uns die Erfüllung dieser Gewährleistungspflichten nicht möglich ist oder diese durch uns nicht innerhalb angemessener Zeit erfüllt werden, ist der Vertragspartner berechtigt, die Herabsetzung der Vergütung oder die Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

5.6 Eine Gewährleistung entfällt für Mängel und Schäden, die auf nach Gefahrübergang eingetretenen, von uns nicht zu vertretenden Umständen beruhen. Insbesondere entfällt eine Gewährleistung insoweit, als der Vertragspartner die Ware unsachgemäß bedient, Reparaturen durchführt oder Veränderungen vornimmt, es sei denn, er weist nach, dass dies für den gerügten Mangel nicht ursächlich war.

5.7 Gewährleistungsansprüche verjähren in 12 Monaten.

5.8 Die vorstehenden Bestimmungen regeln unter umfassendem Ausschluss weitergehender Rechte die Gewährleistung für unsere Leistungen und Lieferungen, sofern nicht die folgenden Bestimmungen zur Haftung Ausnahmen vorsehen.

6. Haftungsbeschränkung

6.1 Schadenersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung einschließlich unerlaubter Handlungen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Mitarbeiter oder eine schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vorliegen.

6.2 Eine Haftung ist insoweit nicht ausgeschlossen, als eine Haftpflichtversicherung besteht und diese Ersatz leistet. Unberührt bleiben auch Ansprüche aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes.

6.3 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für unsere gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Kaufpreisforderung sowie aller bereits aus der Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner entstandenen Forderungen gegen diesen vor. Eine Annahme von Schecks und Wechseln gilt nicht als Erfüllung der Forderung, sondern nur als Annahme zahlungshalber. Kommt der Vertragspartner in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Ware, an der wir uns das Eigentum vorbehalten haben (künftig vorbehaltene Ware), zurückzunehmen. Hierin liegt kein Rücktritt vom Vertrag, soweit nicht unsererseits ausdrücklich schriftlich etwas anderes erklärt wurde.

7.2 Verarbeitungen oder Umbildungen der vorhandenen Ware erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung unsererseits. Dies bedeutet, dass wir anteilmäßig an der neu hergestellten einheitlichen Sache entsprechend der Höhe des Rechnungswertes der vorbehaltenen Ware im Verhältnis zum Gesamtwert der neu hergestellten Sache Eigentümer bzw.

Miteigentümer werden. Der Vertragspartner verwahrt unser (Mit-) Eigentum unentgeltlich. Unser aufgrund der Herstellervereinbarung erworbenes (Mit-) Eigentum wird im folgenden ebenfalls als vorbehaltene Ware bezeichnet.

7.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die vorbehaltene Ware pfleglich zu behandeln. Soweit Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Vertragspartner diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

7.4 Bei einem Zugriff Dritter auf die vorbehaltene Ware, insbesondere bei Pfändungen, wird der Vertragspartner auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich schriftlich benachrichtigen.

7.5 Der Vertragspartner ist berechtigt, die vorbehaltene Ware im ordentlichen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern. Er tritt uns bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes der vorbehaltenen Ware alle Forderungen ab, welche ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Der Vertragspartner bleibt jedoch ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen für seine Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Diese Ermächtigung ist widerruflich für den Fall des Verzuges des Vertragspartners. Im Falle des Widerrufs der Einzugsermächtigung ist der Vertragspartner verpflichtet, uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zugeben und alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen sowie die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen.

7.6 Wir verpflichten uns, uns zustehende Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten liegt in unserem Ermessen.

8. Überlassung einer Software-Nutzungslizenz

Soweit wir mit dem Vertragspartner einen Vertrag über die Einräumung einer Software-Nutzungslizenz abschließen, gelten zudem folgende Bestimmungen:

8.1 Die Vertragsparteien gehen von der Urheberrechtsqualität der Software aus. Alle gegenwärtigen und künftigen urheberrechtlichen und gewerblichen Schutzrechte verbleiben bei uns.

8.2 Wir räumen dem Vertragspartner das zeitlich unbegrenzte und nicht ausschließliche Recht ein, die in der Auftragsbestätigung aufgeführte Software in unveränderter Form auf der dort bezeichneten Hardware und die hierzu übergebene Dokumentation zu nutzen. Sollte die in der Auftragsbestätigung aufgeführte Hardware nicht betriebsbereit sein, ist es dem Vertragspartner gestattet, die Software auf einer anderen Hardware für Dauer der Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft zu nutzen. Eine weitergehende Verwertung, insbesondere eine Mehrfachnutzung oder eine Nutzung in Verbindung mit einer von dem Vertragspartner hinsichtlich der Anzahl der angeschlossenen Geräte oder der Speicherkapazitäten vorgenommenen Veränderung oder Erweiterung des Computersystems bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

8.3 Zur Datensicherung ist der Vertragspartner berechtigt, von jeder Software bis zu zwei Sicherungskopien herzustellen. Er werden sämtliche Kennungen, Marken- und Urheberrechtsvermerke unverändert ebenfalls vervielfältigen und die hergestellten Kopien sorgfältig verwahren und vor dem Zugriff Dritter schützen. Er wird die Software und die hergestellten Kopien Dritten weder vorübergehend überlassen noch hierüber Unterlizenzen erteilt. Weitere Vervielfältigungen- auch in digitaler Form-, zu denen auch das Fotokopieren des Handbuchs, der Dokumentation und von Bedienungsanleitungen zählen, darf der Vertragspartner nicht vornehmen.

8.4 Dem Vertragspartner ist es untersagt, auf der Software die Quellencodes zu entwickeln, z.B. rückwärts zu kompilieren oder zu disassemblieren.

8.5 Der Vertragspartner kann das gemäß Punkt 8.2 übertragene Nutzungsrecht auf einen Dritten unter der Voraussetzung übertragen, dass der Vertragspartner den Dritten namentlich benennt und dieser alle in Punkt 8 Satz 1 bis 7 niedergelegten Bedingungen ausdrücklich schriftlich uns gegenüber anerkennt.

8.6 Auswahl der Software, Installation und richtige Benutzung der Software sind nicht Gegenstand der Überlassung. Die Verantwortung für die mit der Software beabsichtigten Ergebnisse trägt der Vertragspartner.

8.7 Wir übernehmen keinerlei Gewährleistung oder Haftung für die Software, die von dem Vertragspartner geändert oder nicht ordnungsgemäß, insbesondere unter Verstoß gegen die in den Benutzerhandbüchern oder sonstigen Begleitmaterialien beschriebenen Sorgfaltspflichten, benutzt wurde.

9. Allgemeine Vertragshandlungen, Rückgabe der Transportverpackung, Gerichtsstand, anwendbares Recht

9.1 Leistungs-, Zahlungs- und Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus den Rechtsbeziehungen mit unseren Vertragspartnern ist Andechs-Frieding.

9.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, Transportverpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen vom 12.6.1991 auf seine Kosten an uns zurückzusenden.

9.3 Für alle Streitigkeiten aus Vertrag oder Gesetz mit unserem Vertragspartner wird die örtlich und international ausschließliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Starnberg bzw. des Landgerichts München II vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt, Klage am Geschäftssitz des Vertragspartners zu erheben. Für etwaige Widerklagen des Vertragspartners verbleibt es bei der in Satz 1 bezeichneten Zuständigkeit.

9.4 Für die vertraglichen und außervertraglichen Rechtsbeziehungen mit unserem Vertragspartner gilt ausschließlich das deutsche materielle Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980.

9.5 Sollte eine der Bedingungen der vorliegenden AGB unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen hiervon nicht berührt. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Bestimmung durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.